

Lt. Verteiler

Geschäftszahl: BMUKK-12.100/0002-KA/2009
SachbearbeiterIn: Mag. Henhapel
Abteilung: KA
E-Mail: oliver.henhapel@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/531204200-/53120-814200
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Einleitung eines Begutachtungsverfahrens betreffend eine Verordnung
über die Anerkennung der Zeugen Jehovas als Religionsgesellschaft**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Jehovas Zeugen sind in Österreich seit 1998 eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Da die im Bundesgesetz über religiöse Bekenntnisgemeinschaften vorgesehenen Erfordernisse für eine Anerkennung als Religionsgesellschaft in Österreich, insbesondere im Hinblick auf die Fristen, nunmehr vorliegen und Jehovas Zeugen einen Antrag gestellt haben, wäre nunmehr eine Anerkennung durch Verordnung aufgrund des Gesetzes über die Anerkennung von Religionsgesellschaften vom 20. Mai 1874 vorzunehmen.

Sie werden eingeladen dazu bis spätestens zum 23. März 2009 Stellung zu nehmen.

Wien, 26. Jänner 2009
Für die Bundesministerin:
Mag. Henhapel

Elektronisch gefertigt

Vorblatt

Problem:

Im Hinblick auf den Antrag der Jehovas Zeugen und der von diesen vorgelegten Unterlagen ist eine Entscheidung über die Anerkennung als Religionsgesellschaft aufgrund des Anerkennungsgesetzes 1874 zu treffen.

Ziel:

Anerkennung der bisherigen Bekenntnisgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ als anerkannte Religionsgesellschaft.

Inhalt /Problemlösung:

Ausspruch der Anerkennung als Religionsgesellschaft nach dem Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBI. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der geplanten Änderung ergibt sich ein Ausfall von Steuereinnahmen von höchstens € 1,16 Mio.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es ergeben sich keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf sieht die Anerkennung von Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Rechtswirkungen einer Anerkennung als Religionsgesellschaft sind unter anderem die steuerliche Absetzbarkeit des Beitrages bis zu einer Obergrenze von € 100,00 pro Jahr, Anspruch auf die Finanzierung von Religionslehrkräften aufgrund des Religionsunterrichtsgesetzes sowie Ansprüche aufgrund der Bestimmungen der §§ 17ff PrivatSchG.

Die Mehrkosten ergeben sich ausschließlich aus dem möglichen Entfall an Steuereinnahmen durch die steuerliche Absetzbarkeit des religionsgesellschaftlichen Beitrages. Jehovas Zeugen hatten aufgrund der letzten Volkszählung 23.206 Anhänger. Wenn alle das Höchstausmaß von € 100,00 je Jahr vom Höchststeuersatz von 50 % geltend machen, so ergäbe sich daraus ein Steuerausfall von 23.206 mal 100, somit € 2.320.600,00 davon 50 %, sohin € 1.156.300,00. Für die Berechnung der Folgekosten wurde aufgrund des Prinzips der Budgetvorsicht von diesem Höchstbetrag ausgegangen, der in der Praxis nicht erreicht werden kann.

Kosten für den Religionsunterricht sind nicht zu erwarten, da nach den in § 18 der mit dem Antrag auf Anerkennung vorgelegten Verfassung Erteilung des Religionsunterrichts zunächst grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Eltern und Erziehungsberechtigten fällt. Der staatliche Religionsunterricht wird nicht abgelehnt, sondern es werden die erforderlichen Regelungen über die Art der Besorgung und Leitung des Religionsunterrichtes in der Verfassung getroffen. Im Hinblick auf den mit der Durchführung verbundenen Organisationsaufwand und die erforderlichen Schülerzahlen ist realistischerweise nicht damit zu rechnen, dass ein solcher in den nächsten Jahren geführt werden wird.

Die Führung einer konfessionellen Privatschule ist derzeit ebenfalls nicht beabsichtigt.

Besonderer Teil

Als zusätzliche Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz normiert § 11 RRBG 1998 einige Tatbestände:

§ 11 Abs. 1 Z 1: Bestand durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft:

Dieses Erfordernis wird erfüllt durch die Antragstellung 1978 und Bestand als Bekenntnisgemeinschaft seit 1998.

§ 11 Abs. 1 Z 2: Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung:

Gemäß der Volkszählung 2001 zählten sich 23.206 Personen zu Jehovas Zeugen. Diese Zahl liegt eindeutig über den geforderten 2vT (rund 16.000 Personen).

§ 11 Abs. 1 Z 3:

Hinsichtlich der Bestimmung der Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (§ 11 (1) Z 3) haben sich in den letzten 10 Jahren als Bekenntnisgemeinschaft und aufgrund der der Behörde vorgelegten Finanzunterlagen keine Anhaltspunkte ergeben dass dies nicht der Fall ist.

§ 11 Abs. 1 Z 4: Positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat:

Die Grundlage des Glaubens der Jehovas Zeugen ist die Bibel und die Bibeltex te bilden das Fundament für die Auseinandersetzung des Verhältnisses: „Staatliche Macht - göttliche Macht“. Als Grundbeleg für die Staatstreue wird Lk: 20, 25 zitiert: „Zahlt also auf jeden Fall Cäsars Dinge Cäsar zurück, Gottes Dinge aber Gott“ (In der Einheitsübersetzung: „Dann gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört“).

Die in der Vergangenheit geübten Vorbehalte gegen die Teilnahme an demokratischen Wahlen wurde zugunsten der Gewissensentscheidung des Einzelnen aufgegeben, d.h. ob ein Jehovas Zeuge sich an der Wahl beteiligt, wird als Gewissensentscheidung deklariert. Auf jeden Fall ist jedwede „Einnischung“ in die Politik abzuweisen. (Aus: Wachturm vom 1. November 1999). Weiters enthält die neue Verfassung der Jehovas Zeugen (12. September 2008) eine Präambel dessen Punkt 12 lautet:

„12) Jehovas Zeugen haben eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat. Sie anerkennen den Rechtsstaat und auch das Demokratieprinzip in vollem Umfang.“

§ 11 Abs. 1 Z 5: Keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften:

Es konnten keine Hinweise auf eine solche festgestellt werden.

Eine Überprüfung der Verfassung von Jehovas Zeugen in Österreich (Fassung vom 12. September 2008) aufgrund der Bestimmungen des § 6 Anerkennungsgesetz 1874 ergab ebenfalls keine Hinderungsgründe für eine Anerkennung. Die im Gesetz vorgesehene Erfordernisse, insbesondere § 6 Z 1 (Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes), § 6 Z 2 (Bestellung des Vorstandes, Wirkungsbereich, Verantwortlichkeit), § 6 Z 3 (Bestellung des ordentlichen Seelsorgers, sonstiger kirchlicher Funktionäre, deren Rechte und Pflichten), § 6 Z 4 (Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, Wahlrechte), § 6 Z 5 (Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes), § 6 Z 6 (Aufbringung der Mittel), § 6 Z 7 (Verfahren bei Abänderung des Statutes) sind in der Verfassung enthalten. Hierzu ist anzumerken, dass auch das Fehlen einzelner Bestimmungen eine Anerkennung zu hindern nicht geeignet wäre, sondern allenfalls die Verfassung anzupassen wäre. Dem Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2008, das sich auf Verfahrensfragen der Vergangenheit bezieht, wird mit dieser Verordnung entsprochen und die im Erkenntnis genannte Ungleichbehandlung mit anderen dort erwähnten Kirchen und Religionsgesellschaften beseitigt.

Entwurf

**Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom XXX 2009
betreffend die Anerkennung der Anhänger der Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft**

Aufgrund des § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, wird verordnet:

Die Anerkennung der Anhänger der Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „Jehovas Zeugen in Österreich“ wird hiermit ausgesprochen.